

Kazim und Celestina Görgülü
Lerchenweg 2
04509 Krostitz
Fax: 034295 78647

24.04.2005

Ministerpräsident
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Staatskanzlei
Domplatz 4

39104 Magdeburg

Fax: 0391/ 567-6506

[E-Mail an den Ministerpräsidenten](#)

Fall Görgülü - Unterstützung für die Beseitigung anhaltender Menschenrechtsverletzung in Ihrem Bundesland

Sehr geehrter Herr Böhmer,

Ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegt die Kommunalaufsicht im Fall Görgülü. Seit Februar 2005 sind Ihre Behörden für die Umsetzung der Urteile des BVerfG vom 28.12.04 und 01.02.05 verantwortlich. Die Umsetzung der Beschlüsse ist Ihnen bisher nicht gelungen. Trotzdem bieten wir Ihnen unsere Kooperation an.

Das Jugendamt Wittenberg unternimmt alle Anstrengungen um die Zwangsadoption von Christofer F, geb. am 25.08.99, gegen den Willen des leiblichen Vaters voranzutreiben. Es ignoriert und boykottiert die Anordnungen des BVerfG vom 28.12.2004 und vom 01.02.2005 zur Umgangsregelung. Laut dieser Beschlüsse hat der Amtsvormund als Inhaber des Sorgerechtes jeden Sonnabend sicherzustellen, dass Christofer zum Zwecke des Umgangs an Kazim Görgülü übergeben wird.

Nachdem nur einmal, durch persönliches Eingreifen des Beauftragten Dr. Topf, am 12.02.2005 ein harmonischer Spaziergang mit Vater und Sohn stattgefunden hatte, fanden auf Grund der anhaltenden Verweigerungshaltung des Jugendamtes Wittenberg und der Pflegeeltern keine weiteren Umgänge mehr statt. Die Bemühungen von Herrn Dr. Topf liefen ins Leere. Im Haus der Pflegeeltern wurde vor jedem Umgangstermin, von laufend wechselnden, fremden Personen, Christofers Kindeswille zur Ablehnung seines Vaters manipuliert. Am 05.03.2005 drängte die Jugendamtsleiterin Wistuba persönlich Christofer in einen Loyalitätskonflikt. Christofer ließ sich bereitwillig anziehen, und Frau Wituba fragte unvermittelt, „Sag mal was willst Du“? Die manipulierte Antwort lautete: „Nein“. Die Umgangspflegerin brach den Umgang wegen wiederholter Kindeswohlgefährdung ab.

Da vor dem Haus der Pflegeeltern, der Fahrer von Dr. Topf und wir von fremden Personen bedroht wurden, forderte die Umgangspflegerin den Beauftragten des Landesjugendamtes auf, sicherzustellen, dass Christofer außerhalb des Grundstückes der Pflegeeltern an einem von der Kirche bereitgestellten Raum zum Umgang übergeben wird.

Wiederholt erklärte Frau Dr. Cremer, als Vertretung von Dr. Topf, dass sie ihre Pflicht erfüllt hätte, wenn sie den Amtsvormund lediglich gebeten hat, dass Christofer auf den Umgang vorzubereiten und an der Haustür an den Vater zu übergeben ist.

Nach dem sie am 15.04.2005 in der Gerichtsverhandlung es als selbstverständlich hinnahm, dass der Amtsvormund verlangte sie aus der Verhandlung zu entfernen, teilte Frau Dr. Cremer am 22.04.05 der Umgangspflegerin nun auch noch mit, das die Pflegeeltern auf Nachfrage ausdrücklich erklärt haben, Christofer nicht an einem neutralen Ort zum Umgang zu übergeben.

Die mehrfachen Anfragen unserer Anwältin und der Umgangspflegerin, verbindliche Zusagen zu treffen, dass ein Umgang ohne Gefährdung des Kindeswohls durch den Amtsvormund abgesichert werden kann, werden ignoriert und nicht beantwortet.

Für uns ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass trotz Beauftragung von Dr. Topf und vertretungsweise von Frau Dr. Cremer, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates als Dienstvorgesetzter des Landkreises Wittenberg in der Vormundsache Christofer F, der Amtsvormund nicht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden kann. Es lässt die Vermutung nahe, dass die Bediensteten bis hin zu Frau Dr. Cremer, als Verantwortliche für Adoptionsfragen, nicht in der Lage sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden, da sie zu sehr in ihren seit Jahren gegen Kazim Görgülü ausgerichteten Verhalten festgefahren sind. Vielleicht glauben diese Beamten aber auch nur, dass sie die Zwangsadoption durch weiteres Vereiteln eines Umganges zwischen Christofer und seinem Vater erzwingen können.

Wie Ihnen sicherlich längst bekannt ist, hat das BVerfG am 05.04.2005 der Verfassungsbeschwerde von Kazim Görgülü gegen den Beschluss des OLG Naumburg vom 09.07.2004 stattgegeben.

Das BVerfG stellt fest:

(Rdn 14) „Ein nationales Gericht hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte grundsätzlich zu berücksichtigen (1). Dies führt vorliegend auch nicht zu Ergebnissen, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind (2).“

(Rdn 15) „... erstreckt sich die Bindungswirkung einer Entscheidung des Gerichtshofes auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortwährenden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen (...).“

In der Verfassung von Sachsen-Anhalt Art. 1 Abs. 1 wird bekundet, dass das Land Sachsen-Anhalt ein Land der Bundesrepublik Deutschland und ein Teil der europäischen Völkergemeinschaft ist. In Art. 2 Abs. 4 ist festgeschrieben, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind.

Sehr geehrter Herr Böhmer, nachdem Kazim Görgülü nun ein Urteil vom EuGMR und vier Urteile vom BverfG wegen anhaltender Menschenrechtsverletzung zugesprochen bekommen hat, fragen wir Sie als Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, wie in Zukunft die Verweigerungshaltung des Amtsvormundes und der Pflegeeltern beendet werden soll.

Christofer hat nun einmal seine Wurzeln in seiner leiblichen Familie. Die Bindung zwischen ihm und seinem leiblichen Vater (auch Mutter) bleiben bestehen. In seinem Unterbewusstsein wird Christofer angehalten, durch das abwertende Verhalten des Amtsvormundes und der Pflegeeltern, seinem Vater gegenüber Schuldgefühle zu übernehmen. Dieser Mechanismus führt unter anderem zu den „langfristigen Folgen“ vor denen in den o. g. Urteilen gewarnt wurde. Solange Christofer nicht gestattet wird, seinen leiblichen Eltern eine Stelle in seinem Herzen geben zu können, werden alle Bemühungen der Pflegeeltern nie dauerhaft fruchten können.

Kazim Görgülü hat seit mehr als fünf Jahren seine Geduld bewiesen und immer wieder seine Kooperationsbereitschaft signalisiert. Er hofft, dass nun endlich die verantwortlichen Behörden in Sachsen-Anhalt eine Lösung finden werden, damit sein Sohn und er eine feste, dauerhafte Vater-Kind-Beziehung aufbauen können. Er hofft, dass Sachsen-Anhalt ihm erspart, erneut vor den EuGMR eine Individualbeschwerde einreichen zu müssen, da die nach wie vor anhaltenden Menschenrechtsverletzungen nach Art. 8 EMRK, Art. 6 GG und Art. 20 GG nicht abgestellt werden.

Über eine schnellstmögliche Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Celestina und Kazim Görgülü

Verteiler: **Ministerium für Gesundheit und Soziales Minister Gerry Kley**
Landesverwaltungsamt Präsident Herr Leimbach